

# Leitfaden Holzheizungen

Jahresprogramm 2018

Ein Programm des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung



# Inhalt

	<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>1.0</b>	<b>Ziele der Förderaktion</b>	<b>3</b>
<b>2.0</b>	<b>Fördergegenstand</b>	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>3</b>
<b>4.0</b>	<b>Antragsberechtigte und Fördersätze</b>	<b>4</b>
<b>5.0</b>	<b>Einreichverfahren</b>	<b>4</b>
<b>6.0</b>	<b>Details zur Antragstellung</b>	<b>5</b>
<b>7.0</b>	<b>Mittelvergabe</b>	<b>6</b>
<b>8.0</b>	<b>Inanspruchnahme weiterer Förderungen</b>	<b>6</b>
<b>9.0</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>7</b>
<b>10.0</b>	<b>Kontakt und Informationen</b>	<b>7</b>
	<b>Impressum</b>	<b>8</b>

# Vorwort

Die österreichische Bundesregierung hat sich heuer mit der Ausarbeitung einer integrierten Klima- und Energiestrategie große Ziele gesetzt. International wurde am 12. Dezember 2015 nach langwierigen, zähen Verhandlungen in Paris das neue UN Klimaabkommen beschlossen. Die österreichische Bundesregierung bekennt sich vollinhaltlich zu diesem Abkommen und hat dies auch im vorliegenden Entwurf der Klima- und Energiestrategie bekräftigt.


Es gilt nun, die in Paris beschlossenen Vorgaben und Ziele zügig umzusetzen.

Dies ist Herausforderung und Verpflichtung zu gleich. Nun sind alle Hebel in Richtung Dekarbonisierung, also dem Ausstieg aus der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Erdgas, zu stellen. Denn die Zeit läuft davon, wenn wir die Folgen der Klimaveränderung wie Ernährungskrisen, Dürre, Unwetterkatastrophen und massive wirtschaftliche Schäden für uns und folgende Generationen vermeiden wollen.

Zur Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds auch heuer wieder die Installation von Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräten bis hin zu vollautomatischen Pelletkaminöfen. Ausgenommen von der Förderung sind beispielsweise Kamin- oder Kachelöfen, bei denen das klassische Scheitholz zum Einsatz kommt. Den Ersatz von Zentralheizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden, bzw. den Ersatz von elektrischen Nacht- oder Direktspeicheröfen durch Kessel, die mit Hackgut oder Pellets befeuert werden, unterstützt der Klima- und Energiefonds auch 2018 pauschal mit 2.000 Euro pro Heizanlage und Haushalt. Der Tausch alter Holzheizungsanlagen wird mit 800 Euro unterstützt, Pelletkaminöfen werden pauschal mit 500 Euro gefördert.

Wirksamer Klimaschutz ist machbar – der Tausch eines klimaschädlichen Ölofens gegen einen Holzkessel ist mehr als ein Anfang. Die Nutzung von Biomasse ist ein wesentlicher Faktor am Weg zu den ambitionierten Klimazielen. Der Klima- und Energiefonds setzt heute schon die entscheidenden motivierenden Schritte in eine klimaneutrale und von fossilen Brennstoffen unabhängige Zukunft.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung an dieser Förderaktion.



Ingmar Höbarth  
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel  
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

# 1.0 Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Heizungsanlagen und fördert mit dieser Aktion die Errichtung von Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräten sowie

Pelletkaminöfen in privaten Haushalten. Gegenständliches Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

## 2.0 Fördergegenstand

Gefördert werden neu installierte Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte, die einen oder mehrere bestehende fossile Kessel oder elektrische Nacht- oder Direktspeicheröfen ersetzen. Pelletkaminöfen, durch die der Verbrauch fossiler Brennstoffe der bestehenden Heizung reduziert wird, werden ebenfalls gefördert. Eine Förderung ist außerdem möglich, wenn eine mit Holz befeuerte Heizung mit Baujahr vor 2004 gegen ein

Pellet- bzw. Hackgutzentralheizungsgerät ausgetauscht oder der Brennstoffverbrauch der alten Holzheizung mit Baujahr vor 2004 durch die Errichtung eines Pelletkaminofens reduziert wird. Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen, die Errichtung von Neuanlagen (ohne Ersatz eines fossilen Brennstoffes bzw. einer alten Holzheizung mit Baujahr vor 2004) sowie Stückholzheizungen bzw. Holzvergaserkessel.

## 3.0 Voraussetzungen

Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und über eine automatische Brennstoffzufuhr in den Brennraum des Gerätes verfügen. Geräte mit händischer Beschickung (wie z. B. bei Stückholzheizungen oder Holzvergaser) sind nicht Teil der Förderaktion. Die Emissionsgrenzwerte gemäß Österreichischer Umweltschutzrichtlinie (UZ 37) sind bei Vollast zu erfüllen, der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 85 % betragen und eine Nennleistung von 50 kW darf nicht überschritten werden. Eine Liste der förderfähigen Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte sowie Pelletkaminöfen finden Sie unter [www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at).

Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte müssen von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Im Falle einer Förderung sind alle vorhandenen fossilen bzw. alten Holzkessel mit Baujahr vor 2004 nachweislich zu demontieren. Der Nachweis über die Altanlage mit genauer Typenbezeichnung

(Foto Typenschild, alte Rechnung oder Entsorgungsbestätigung) ist für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren und auf Nachfrage vorzulegen. Bei Förderung eines Pelletkaminofens entfallen diese Verpflichtungen. Der ordnungsgemäße Anschluss der zur Förderung beantragten Holzheizung an den Rauchfang ist vom Rauchfangkehrer nachweislich zu überprüfen. Es muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage gewährleistet sein, d. h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen. Das errichtete Pellet-/Hackgutzentralheizungsgerät bzw. der Pelletkaminofen muss mindestens 10 Jahre in ordnungsgemäßem Betrieb bleiben.

Pro AntragstellerIn kann nur 1 Förderung für eine Holzheizung im Rahmen dieser Förderaktion beantragt werden. Weiters kann auch pro Holzheizung nur 1 Förderantrag gestellt werden.

# 4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden. Die Rechnung für die Holzheizung muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die AntragstellerIn adressiert sein. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt:

- 2.000 Euro für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das einen fossilen Kessel ersetzt
- 800 Euro für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das eine alte Holzheizung mit Baujahr vor 2004 ersetzt
- 500 Euro für einen Pelletkaminofen

Gemäß Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF beträgt die Förderung unabhängig von den angegebenen Pauschalbeträgen maximal 35 % der anerkehbaren Investitionskosten. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich. Die Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter [www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at).

# 5.0 Einreichverfahren

**Die Einreichung für die Förderaktion „Holzheizungen“ verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.**

**Schritt 1** – Registrierung

**Schritt 2** – Antragstellung

Eine Registrierung ist laufend möglich. Sie finden den aktuellen Stand der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel unter [www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at).

## Ihr Weg zur Förderung

**1. Planen Sie Ihre Anlage in Ruhe mit einem professionellen Fachbetrieb**

**2.** Wenn Ihre **Planungen abgeschlossen** sind: Vereinbaren Sie einen fixen Installations- und Fertigstellungstermin mit Ihrem Fachbetrieb.

**3. Schritt 1 – Registrierung:** einmalige Registrierung mit Ihrem baureifen Projekt. Die Fertigstellung muss nun innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.

**4. Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag wird nun online gestellt (inkl. Übermittlung der Rechnung, des ausgefüllten Bestätigungsf formulars Holzheizungen und des Meldezettels). Die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein. Die Antragstellung muss spätestens 12 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden.

# 6.0 Details zur Antragstellung

**Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das Projekt erforderlich.**

## Registrierung (Schritt 1)

**Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter [www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at) ab 29.05.2018 und ist so lange möglich wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, jedoch längstens bis 30.11.2018.**

### Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor- und Nachname, Geburtsdatum)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Projektdaten (Art der Maßnahme, Kosten der neuen Holzheizung, Nennwärmeleistung)

Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail. Dieses enthält die Registrierungsnummer und einen **persönlichen Link zur Online-Plattform für die Antragstellung.**

Innerhalb von 12 Wochen nach der Registrierung ist die Anlage zu errichten und die Antragsunterlagen sind über die Online-Plattform zu übermitteln. **Anträge, bei denen die Holzheizung vor dem 29.05.2018 geliefert wurde, können nicht gefördert werden.** Sollten die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierung. Eine erneute Registrierung ist während dieser Förderaktion nicht mehr möglich.

**Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Holzheizung bereits abgeschlossen sind bzw. sichergestellt ist, dass alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb der Frist vorliegen.**

Für alle registrierten Projekte sind ausreichend Budgetmittel reserviert.

**Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Erhalt des Bestätigungs-E-Mails haben Sie 12 Wochen Zeit, die Anlage umzusetzen und nach Fertigstellung der Holzheizung Ihren Antrag zu stellen (Schritt 2).**

## Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach der Online-Registrierung sowie Errichtung der Holzheizung** erfolgen.

### Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Angaben benötigt:

- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Lieferdatum der Holzheizung, ersetzter Brennstoff, Informationen zum Hersteller und zur Typenbezeichnung der neuen Holzheizung)
- bei Tausch einer alten Holzheizung: Baujahr der Holzheizung, die demontiert wurde

Folgende **3 Dokumente sind in elektronischer Form** zu übermitteln (mögliche Dateiformate .pdf, .jpg, .tif):

- **„Bestätigungsformular Holzheizungen“:** vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn und der ausführenden Firma oder dem Rauchfangkehrer unterfertigt
- **Rechnungen:** adressiert an den/die AntragstellerIn
- **Meldezettel** (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz; der/die AntragstellerIn muss nicht am Anlagenstandort gemeldet sein)

Das „Bestätigungsformular Holzheizungen“ ist als Download unter [www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at) für Sie bereitgestellt.

Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

**Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der oben angeführten erforderlichen Antragsunterlagen ist 12 Wochen nach Registrierung.**

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert. Bitte beachten Sie, dass Rechnungen für Leistungen, die vor dem **29.05.2018** erfolgt sind, nicht anerkannt werden.

## 7.0 Mittelvergabe

Für die Förderaktion „Holzheizungen“ stehen 3 Mio. Euro abzüglich Abwicklungskosten und Kosten für programmbegleitende Maßnahmen zur Verfügung.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Anlagen, für die innerhalb der Frist von 12 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag über die Online-Plattform gestellt wurde und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung

im Inland idgF eingehalten werden. Die Registrierungsplattform ist längstens bis **30.11.2018** geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

Informationen über das noch vorhandene Förderbudget finden Sie unter [www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at)

## 8.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Für die Errichtung eines Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgeräts bzw. eines Pelletkaminofens können zusätzliche Fördermittel der Länder und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung, wie z. B. einer Förderung im Rahmen des „Sanierungsschecks“, ist nicht möglich. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEEffG

anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zweck der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist nicht möglich.

# 9.0 Rechtsgrundlage

Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF.

# 10.0 Kontakt und Informationen

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter [www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Holzheizungen** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-740** oder per E-Mail an [holzheizungen@kommunalkredit.at](mailto:holzheizungen@kommunalkredit.at) gerne zur Verfügung.



## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:  
Klima- und Energiefonds  
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:  
Stefan Reininger  
[www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at)

Programmabwicklung:  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1092 Wien

Grafische Bearbeitung:  
[angieneering.net](http://angieneering.net)

Fotos:  
Fernando Reyes  
Klimafonds / Ringhofer

Herstellungsort:  
Wien, Mai 2018

